Kreisverband Freiburg e.V.

Bereich:

Alle

Richtlinie Umgang mit Geschenken und Aufmerksamkeiten





Inhalt

1.	Präambel	. 2
2.	Geltungsbereich	. 2
3.	Begriffsdefinitionen	. 2
3.1	Geschenke	. 2
3.2	Aufmerksamkeiten	. 2
4.	Umgang mit Geschenken	. 3
4.1	Verbot der Annahme von Geschenken	. 3
4.1.	1 Ausnahmen	. 3
4.2	Verbot der Abgabe / Gewährung von Geschenken	. 4
	1 Ausnahmen	
5.	Umgang mit Aufmerksamkeiten	. 4
6.	Sonstiges	. 5

Datum:	Version:	Erstellt durch:	Freigegeben:	Seite:	l
2022-08-12	0	M. Favaloro	J. Hilpert	Seite 1 von 5	l

Richtlinie Umgang mit Geschenken und Aufmerksamkeiten



1. Präambel

Diese Richtlinie ergänzt die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie und soll die Rechtssicherheit für die ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden des DRK Kreisverbandes Freiburg e.V. in dem sensiblen Bereich des Umgangs mit Geschenken und sonstigen Zuwendungen erhöhen.

Während die Möglichkeit zum Austausch von gesellschaftlich üblichen Höflichkeiten/Aufmerksamkeiten in gewissem Umfang aufrechterhalten werden soll, dienen die Regelungen dieser Richtlinie vor allem dem Ziel, das Entstehen von persönlichen Abhängigkeiten und Verpflichtungen oder den Anschein einer Beeinflussung bei Mitarbeitenden und Führungskräften des Kreisverbandes und externen Personen zu vermeiden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden des DRK Kreisverbandes Freiburg e.V., sowie für den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrats.

3. Begriffsdefinitionen

3.1 Geschenke

Als Geschenke zählen alle Zuwendungen, insbesondere Geld- oder Sachgaben, Vergünstigungen, Belohnungen oder Einladungen, die Mitarbeitende in Bezug auf ihre Tätigkeit beim DRK Kreisverband Freiburg e.V. in ihrer Vermögenslage verbessern, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht.

3.2 Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten sind gelegentliche geringwertige Sachzuwendungen, die im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht und zu einem besonderen persönlichen Anlass gewährt werden (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläum, Renteneintritt, Geburt eines Kindes o.ä.). Dies können z.B. sein: ein Blumenstrauß, eine Flasche Wein, Pralinen o.ä.

Datum:	Version:	Erstellt durch:	Freigegeben:	Seite:
2022-08-12	0	M. Favaloro	J. Hilpert	Seite 2 von 5

Richtlinie Umgang mit Geschenken und Aufmerksamkeiten



4. Umgang mit Geschenken

Es ist gestattet, Geschenke anzunehmen, wenn Sie ausschließlich dem Kreisverband zu Gute kommen und hierbei die wirtschaftlichen Entscheidungen des Verbandes nicht beeinflussen.

4.1 Verbot der Annahme von Geschenken

Die Annahme von Geschenken von bestehenden und/oder potenziellen Geschäftsund Kooperationspartnern ist grundsätzlich nicht gestattet.

Nicht gestattet sind daher z.B.:

- Geldgeschenke in jeglicher Höhe
- Besondere Rabatte auf persönlichen Warenbezug
- Werbeprämien
- Kostenlose oder verbilligte Dienstleistungen
- Sonstige Geschenke, insbesondere Sachzuwendungen durch Lieferanten und andere Firmen für den privaten Gebrauch
- Einkaufsgutscheine
- Einladungen / Eintrittskarten zu Veranstaltungen
- Einladungen zu Geschäftsessen, die über den angemessenen Rahmen hinausgehen

Die Geschäftspartner*innen sind bei Bedarf in angemessener Form über dieses Verbot zu informieren und zu bitten, von Geschenken abzusehen. Gehen dennoch Geschenke an Mitarbeitende ein, so sind diese verpflichtet, die Geschenke an die jeweilige Bereichsleitung weiterzuleiten. Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem Vorstand über die Verwendung.

4.1.1 Ausnahmen

Das Verbot der Annahme von Geschenken umfasst nicht:

- Übliche, geringwertige Werbegeschenke (z.B. Kugelschreiber, Flaschenöffner, Schlüsselbänder, Feuerzeuge, einfache USB-Sticks, einfache Kalender) im Wert von maximal EUR 10,00 (inklusive Mehrwertsteuer) pro Vorteilsgeber je Kalenderjahr.
- Geschenke unter Kollegen, sofern sie privat bezahlt werden.

Datum:	Version:	Erstellt durch:	Freigegeben:	Seite:
2022-08-12	0	M. Favaloro	J. Hilpert	Seite 3 von 5

Richtlinie Umgang mit Geschenken und Aufmerksamkeiten



- Einladungen zu branchenüblichen und/oder fachbezogenen Veranstaltungen, an denen auch Vertretende anderer Firmen teilnehmen, die also nicht personenindividuell sind und bei denen der fachliche Teil klar im Mittelpunkt der Veranstaltung steht.
- Einladungen zu gesellschaftlichen Ereignissen (z.B. Abendveranstaltungen), die nur der Repräsentanz des Verbandes dienen, sofern die zuständige Führungskraft der Teilnahme vorher schriftlich zugestimmt hat.
- Einladungen zu Veranstaltungen, die einen hohen Geschäftsbezug aufweisen (Netzwerkgedanke, Knüpfen von Geschäftsbeziehungen etc.) und die als verhältnismäßig zu bewerten sind, sofern die zuständige Führungskraft der Teilnahme vorher schriftlich zugestimmt hat.

Diese Ausnahmen gelten nur, solange mit der jeweiligen Zuwendung kein Einfluss auf das geschäftliche Verhalten im Hinblick auf eine Bevorzugung durch die Beschenkte/den Beschenkten ausgeübt werden soll. Dabei ist bereits der Anschein einer unlauteren Beeinflussung zu vermeiden. Im Zweifel ist eine Zuwendung daher abzulehnen.

4.2 Verbot der Abgabe / Gewährung von Geschenken

Die Gewährung von Geschenken an bestehende und/oder potentielle Geschäfts- und Kooperationspartner ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.2.1 Ausnahmen

Für das Verbot der Abgabe / Gewährung von Geschenken gelten die unter 4.1.1 beschriebenen Ausnahmen sinngemäß analog. Auch hier gilt der Grundsatz, dass keine Interessenskonflikte entstehen dürfen.

Die Abgabe von Geschenken ist grundsätzlich mit der jeweiligen Bereichsleitung und/oder dem Vorstand abzustimmen.

5. Umgang mit Aufmerksamkeiten

Die Vergabe von Sachzuwendungen/Aufmerksamkeiten an hauptamtlich Mitarbeitende bedarf der Zustimmung der zuständigen Bereichsleitung. Die Vergabe von Sachzuwendungen/Aufmerksamkeiten an Bereichsleitungen bedarf der Zustimmung des Vorstands. Hierbei gilt pro Anlass und Jahr ein Höchstbetrag, der sich an R 19.6 Lohnsteuer-Richtlinien orientiert.

Datum:	Version:	Erstellt durch:	Freigegeben:	Seite:
2022-08-12	0	M. Favaloro	J. Hilpert	Seite 4 von 5

Richtlinie Umgang mit Geschenken und Aufmerksamkeiten



Aufmerksamkeiten an Außenstehende, wie zum Beispiel Referenten*innen, sind grundsätzlich gestattet. Der Wert der Aufmerksamkeit muss angemessen und mit der jeweils zuständigen Bereichsleitung oder dem Vorstand abgestimmt sein.

6. Sonstiges

Es ist nicht zulässig, Geschenke oder die Nutzung eines Vorteils zu fordern oder sich in Aussicht stellen zu lassen.

Gemäß § 5 DRK-RTV dürfen Mitarbeitende Belohnungen und Geschenke, die im Zusammenhang mit deren dienstlichen Tätigkeit angeboten werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Belohnungen und Geschenke sind danach alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Von dem Angebot einer Zuwendung im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit ist der Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

Eine Annahme im Sinne von § 5 des DRK-Tarifvertrages liegt auch dann vor, wenn eine dem Mitarbeitenden nahestehender Dritter den Vorteil erhält.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Vorgaben dieser Richtlinie kann je nach den Umständen des Einzelfalls ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegeben sein. In weniger schwerwiegenden Fällen kann zumindest eine Abmahnung in Betracht kommen.

Jubiläumszuwendungen gemäß § 27 DRK-RTV sind von dieser Richtlinie nicht betroffen.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 3 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz sind "Vergünstigungen aus Bonusprogrammen, die auf dienstlicher Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel beruhen, ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen und zu verwenden. Sie dürfen auch dann nicht privat genutzt werden, wenn sie zu verfallen drohen."

Bei Aufmerksamkeiten und Geschenken ist auf der Eingangsrechnung eindeutig zu vermerken, wer (Vor- und Nachname) wofür (Anlass, ggf. Datum) die Aufmerksamkeit bzw. das Geschenk erhalten hat.

Werden Geschenke bevorratet, so ist bei einer Entnahme zu dokumentieren, wem das Geschenk zu welchem Anlass überreicht wurde. Die Unterlagen / Nachweise sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

Datum:	Version:	Erstellt durch:	Freigegeben:	Seite:
2022-08-12	0	M. Favaloro	J. Hilpert	Seite 5 von 5